

Geschäftsordnung des Mobilitätsbeirates der Stadt Mainz

vom 25. März 2026

Präambel

Die Landeshauptstadt Mainz verfolgt eine nachhaltige, klimaorientierte und zukunftsfähige Mobilitätsstrategie. Im Rahmen des BYPAD-Prozesses wurde empfohlen, ein dauerhaftes Gremium einzurichten, das die strategische Weiterentwicklung der Mobilität in Mainz kontinuierlich begleitet, verschiedene Perspektiven zusammenführt und die Qualität der Mobilitätsplanung stärkt. Der Mobilitätsbeirat setzt diese Empfehlung um. Er institutionalisiert den fachlichen Austausch zwischen Verwaltung, Politik, Interessenvertretungen und weiteren Akteur:innen der Stadtgesellschaft und schafft eine transparente Plattform für Diskussion, Abstimmung und Beratung.

Der Mobilitätsbeirat begleitet grundlegende Mobilitätsprozesse, bewertet Maßnahmen fachlich und unterstützt die Weiterentwicklung der Mobilitätsstrategie der Stadt Mainz. Die Begleitung des *Mobilitätsplan Mainz* (Sustainable Urban Mobility Plan – SUMP) stellt die erste Schwerpunktaufgabe des Gremiums dar.

§ 1

Bildung des Mobilitätsbeirates

(1) Auf Grundlage der im BYPAD-Audit ausgesprochenen Empfehlung sowie zur dauerhaften strukturellen Begleitung der Mobilitätsentwicklung wird ein Mobilitätsbeirat für die Landeshauptstadt Mainz gebildet.

(2) Der Mobilitätsbeirat erfüllt für die Organe der Stadt die Funktion eines ständigen Sachverständigengremiums in Anlehnung an § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

(3) Mit Ratsbeschluss vom 11.10.2023 wurde die Erarbeitung eines Sustainable Urban Mobility Plan (SUMP) beschlossen. Der Mobilitätsbeirat übernimmt dessen inhaltliche Begleitung als erste zentrale Aufgabe.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Mobilitätsbeirat berät die städtischen Organe in grundsätzlichen Fragen der Mobilitäts- und Verkehrsplanung. Er trägt zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen, sicheren und gerechten Mobilität bei und berücksichtigt dabei alle Verkehrsträger.

(2) Das Gremium begleitet dauerhaft die strategische Mobilitätsentwicklung der Stadt. Dazu gehören insbesondere:

- Begleitung, Kommentierung und Anregung zur Weiterentwicklung der Mobilitätsstrategie,
- die Abstimmung und Integration der Belange verschiedener Verkehrsarten,
- die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Fuß- und Radverkehr,
- die Unterstützung der Ziele zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Vision Zero),
- die Begleitung kommunikativer und beteiligungsorientierter Formate,

- die Begleitung von Monitoring- und Evaluationsprozessen im Sinne der Wirksamkeitskontrolle (z. B. gemäß BYPAD-Zielen).

(3) Der Mobilitätsbeirat wirkt bei der Priorisierung und Bewertung von Maßnahmen mit. Er bereitet Empfehlungen vor, benennt mögliche Zielkonflikte und trägt zur Qualitätssicherung der Planung sowie zur kontinuierlichen Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur bei.

(4) Als erste Schwerpunktaufgabe begleitet der Mobilitätsbeirat die Erarbeitung und spätere Umsetzung des „Mobilitätsplan Mainz“.

(5) Der Mobilitätsbeirat übernimmt eine Multiplikatorenfunktion. Er bringt Erfahrungen, Interessen und Perspektiven aus den vertretenen Bereichen ein, fördert Transparenz, stärkt das Verständnis für Mobilitätsthemen und trägt Informationen zurück in die jeweiligen Institutionen.

§ 3

Zusammenarbeit mit Stadtrat und Verwaltung

(1) Auf Antrag des Mobilitätsbeirates soll der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin Angelegenheiten gem. § 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(2) Der Mobilitätsbeirat und die für Fragen der Mobilität zuständigen Stellen der Verwaltung arbeiten intensiv und vertrauensvoll zusammen. Hierfür wird der Mobilitätsbeirat über wesentliche Vorgänge rechtzeitig unterrichtet. Er kann erforderliche Maßnahmen anregen und angehört werden. Die Verwaltung unterrichtet den Beirat über die von ihr getroffenen Entscheidungen.

(3) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung kann der Mobilitätsbeirat Informationsveranstaltungen zur Mobilitätsstrategie durchführen und setzt sich für den Erfahrungsaustausch und die Kooperation mit verschiedenen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Stadtgesellschaft in Mainz ein.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Mobilitätsbeirat orientiert sich in seiner Struktur an der im BYPAD-Prozess beteiligten Akteurslandschaft. Er umfasst Vertretungen aus Verwaltung, Politik, Interessenvertretungen, Verbänden und Institutionen der Stadtgesellschaft.

(2) Mitglieder mit Stimmrecht sind:

a) Verwaltung

Dezernent:in für Umwelt und Mobilität

b) Politik (jeweils eine Vertretung)

Alle im Ausschuss für Mobilität vertretenen Stadtratsfraktionen

c) Interessensvertretung/Zivilgesellschaft (jeweils eine Vertretung)

- **Kinder und Jugend:** Mainzer Stadtjugendring e.V.

- **Senior:innen:** Seniorenbeirat der Stadt Mainz
- **Menschen mit Behinderung:** Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- **Menschen mit Migrationsgeschichte:** Beirat für Migration und Integration
- **Studierende:** AStA der Johannes-Gutenberg-Universität / Hochschule Mainz

d) Wirtschaft (jeweils eine Vertretung)

- **Handwerk:** Handwerkskammer Rheinhessen (HWK)
- **Handel:** Industrie- und Handelskammer Rheinhessen (IHK)
- **Einzelhandel:** Interessengemeinschaft Mainzer Innenstadtvereine
- **Tourismus:** Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DeHoGa)

e) Mobilität (jeweils eine Vertretung)

- **MIV:** Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
- **ÖPNV:** Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD), Straßenbahnfreunde Mainz e.V.
- **Radverkehr:** Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC)
- **Fußverkehr:** Fuss e.V.
- **Umwelt und Nachhaltigkeit:** Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- **Wissenschaft:** Hochschule RheinMain

Die unter a) bis e) genannten Institutionen können eine Stellvertretung benennen.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

Vertreter:innen der Dezernate, insb. Mitarbeitende der Fachämter 12, 61, 67, 80, die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG), mainzplus CITYMARKETING GmbH sowie die Parken in Mainz GmbH (PMG).

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(5) Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Mobilitätsbeirates.

(6) Die von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagenen Mitglieder und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin in den Mobilitätsbeirat berufen.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, benennt die entsendende Institution eine Nachfolge.

(8) Die von den Institutionen entsandten Mitglieder übernehmen im Mobilitätsbeirat eine Bündelungsfunktion für ihre Themenfelder und stellen sicher, dass Informationen in ihre Netzwerke weitergegeben werden.

(9) Der Mobilitätsbeirat kann weitere Fachämter und externe Expert:innen zu einzelnen Themen beratend hinzuziehen oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 5

Arbeitsweise und Organisation

(1) Die Sitzungen des Mobilitätsbeirates werden durch den Vorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, möglichst mit Verschickung der jeweiligen Unterlagen

(2) Die Sitzungen des Mobilitätsbeirates finden in der Regel als Präsenztermine statt. Der Vorsitz entscheidet über die Öffentlichkeit der Sitzungen. Soll die Sitzung öffentlich stattfinden, sind Zeit, Ort und Tagesordnung in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 6 GemO öffentlich bekannt zu machen. Auch hybride und digitale Formate sind möglich.

(3) Der Mobilitätsbeirat diskutiert vorgelegte Sachverhalte und nimmt hierzu Stellung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder -unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder- gefasst. Empfehlungen, Mehrheitsverhältnisse oder divergierende Positionen werden im Protokoll dokumentiert. Die Beschlüsse sind von der Geschäftsführung den zuständigen Stellen zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

(4) Die Geschäftsführung fertigt von den Sitzungen Niederschriften an, die den Mitgliedern nach Bestätigung durch den Vorsitz zugeleitet werden. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(5) Der Mobilitätsbeirat kann Werkstattgespräche, thematische Sitzungen oder weitere Beteiligungsformate initiieren oder unterstützen. Neben den in Abs. (1) geregelten Sitzungen kann der Mobilitätsbeirat Fachgruppen bilden, zu denen der Vorsitz einlädt.

(6) Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Maßnahmen der Stadtverwaltung im Rahmen dienstlicher Aufgaben bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der GemO verpflichtet.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung, wenn sie mit dem Wesen des Beirates vereinbar sind. Hierüber entscheidet der Vorsitz.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss des Stadtrats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Stadtrats in Kraft.

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Die Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25. März 2026 beschlossen.